



Schleusegrund aktuell



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

23. Jahrgang

Samstag, den 7. Mai 2016

Nr. 5 / 18. Woche

Hallo Gießübel, wir sind da!



Seit dem 01. April haben wir unsere „Zelte“ im Kulturhaus Gießübel aufgeschlagen.

Inzwischen haben wir uns gut eingelebt und fühlen uns wohl. Die Kleinsten haben den größten Raum, sie stellen die Waldbau- de auf den Kopf. Hier haben sie genug Platz zum Spielen, Essen und Schlafen.

In der oberen Etage gibt es verschiedene Spielzimmer, einen Raum für Angebote und ein Gruppenzimmer für 2-3 Jährige. Dort wurde extra für uns alles neu renoviert.

Die beiden Säle dienen uns als Schlafraum, Speisesaal und Turnhalle. Auf unserem Spielplatz kann man wunderbar spielen, klettern, rutschen, schaukeln, toben und vieles mehr.

Die Gegend um unseren Kindergarten haben wir mit unseren Erzieherinnen erkundet und mussten dabei ganz schön klet- tern. Unser Lieblingsplatz ist der Löffelberg. Von dort kann man den ganzen Ort überblicken. Die Einwohner von Gießübel freuen sich, wenn sie uns treffen. Wir haben schon Ständchen gesungen, Kaulquappen beobachtet, viel Wissenswertes über Bienen erfahren und in der Kirche die große Glocke läuten lassen.

Wir möchten uns hiermit bei allen bedanken, die uns beim Umzug geholfen haben. Besonderer Dank gilt unseren Gemeindarbeitern, die uns auch in der 1. Woche hier oben noch viele Wünsche erfüllt haben, damit wir uns sicher und geborgen fühlen können.



Die Kinder und das Team der KITA Sonnenblume.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Mit Schreiben des Dezernates II - Bauamt - des Landratsamtes Hildburghausen vom 25.04.2016, Eingang 28.04.2016, wurde die Gestaltungssatzung der Gemeinde Schleusegrund - Beschluss des Gemeinderates vom 06.04.2016 - gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Es wird auf die geltenden Fristenregelungen nach § 21 Abs. 4 ThürKO hingewiesen.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schleusegrund über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Gestaltung unbebauter Flächen, bebauter Grundstücke und Werbeanlagen vom 06.04.2016

Präambel

Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Schleusegrund verfügen über in Jahrhunderten gewachsene Anlagen mit im Ursprung fränkischem Ortsbild. Sie bedürfen in ihrer Eigenständigkeit und in ihren wesentlichen gestalterischen Erscheinungsformen der besonderen Aufmerksamkeit der Gemeinde. Erhaltung, Pflege und Erneuerung der Orte stellen deshalb eine grundlegende Aufgabe dar. Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das gewachsene Gefüge der Ortschaften mit den übernommenen Gestaltungsmerkmalen und den ihnen zugrundeliegenden Gestaltungsregeln zu bewahren und das so geprägte Bild und Wesen der Orte auch nachfolgenden Generationen zu erhalten - ohne auf neue, zeitbedingte Veränderungen der Bauweise gänzlich zu verzichten. Diese Zielstellung erfordert bei ihrer Verwirklichung besondere Rücksichtnahme auch durch den Einzelnen.

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das Straßen- und Ortsbild grundsätzlich gewahrt bleibt.

Die Gemeinde Schleusegrund erlässt daher auf der Grundlage von § 88 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 13.03.2014 (GVBl. S 49) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der derzeit gültigen Fassung die nachfolgende Satzung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 06.04.2016.

Inhaltsübersicht

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich und Genehmigungspflicht
- § 3 Baukörper
- § 4 Fassaden
- § 5 Wertvolle Bauteile
- § 6 Dachformen und Dacheindeckung
- § 7 Dachaufbauten, Dachgauben, Dachfenster
- § 8 Ortgang und Traufe
- § 9 Fenster, Rollläden, Klappläden
- § 10 Tore, Türen, Freitreppen
- § 11 Einfriedungen
- § 12 Werbeanlagen, Automaten im Bereich öffentlicher und privaten Flächen und Fassaden
- § 13 Ausnahmen und Befreiungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die gesamte bebaute Ortslage in den Ortsteilen Langenbach, Steinbach, Schönbrunn, Gießübel, Lichtenau, Engenstein, Biberschlag und Tellerhammer.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

- 1) Die Satzung gilt
 - a) für die genehmigungspflichtige Errichtung, Änderung, Instandsetzung, den Unterhalt und den Abbruch von baulichen Anlagen;
 - b) für alle baulichen Maßnahmen, die nach § 60 ThürBO einer Baugenehmigung nicht bedürfen, jedoch zum Erscheinungsbild der Gemeinde beitragen oder es verändern;
 - c) für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 10 ThürBO und Warenautomaten.
- 2) Bauliche Maßnahmen, die unter Absatz 1 einzuordnen sind, sind bei der Gemeinde vor Beginn ihrer Durchführung rechtzeitig zu beantragen.
- 3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen für Bereiche der Gemeinde abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen enthalten sind. Festsetzungen in Bebauungsplänen sind in Anlehnung dieser Satzung zu erstellen.
- 4) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt, insbesondere wird die Erlaubnispflicht nicht ersetzt.
- 5) Abweichende Anforderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, wie z. B. Brandschutz bleiben von dieser Satzung unberührt.
- 6) Es ist grundsätzlich anzustreben, dass im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten die baulichen Unzulänglichkeiten der Vergangenheit beseitigt und die vorhandene oder neue Bebauung den Forderungen dieser Satzung angepasst wird.

§ 3

Baukörper

- 1) Baukörper sind straßenbegleitend, maximal zweigeschossig mit Steildach zu gestalten. Die Baufuchten sind grundsätzlich zu erhalten.
- 2) Neue Gebäude dürfen in der Höhe nicht über die vorhandene Bebauung hinausragen. Als vorhandene Bebauung gilt dabei die durchschnittliche Höhe der die Umgebung bestimmenden Bebauung, nicht aber einzelne Bauten.
- 3) Vorhandene bauliche Eigenarten wie Erker, Stockwerkaustragungen, die von städtebaulicher Bedeutung sind oder das Ortsbild prägen, sind im Falle einer Modernisierung zu erhalten.
- 4) Bei Neubauten sind Fachwerkbauten, monolithische Bauweise, Fertighäuser, in gesonderter Antragstellung Holzbauten zulässig.
- 5) Die Abstandsflächen nach § 6 ThürBO können bei Neubauten verringert oder vernachlässigt werden, wenn die historisch gewachsene örtliche Bebauung dies rechtfertigt.

§ 4

Fassaden

- 1) Die Fassaden sind mit ortstypischen Materialien auszuführen, wie heller Putz, Sichtfachwerk, Holz- und Schieferverkleidung. Andere Verkleidungen sind ausgeschlossen.
- 2) Abweichende Farbgebung ist mit der Gemeinde abzustimmen.
- 3) Glitzernde und glänzende sowie stark gemusterte Oberflächen sind unzulässig.
- 4) Vordächer und Hauseingänge sind in Bauart, Material und Farbe dem Hauptbauwerk anzupassen.

§ 5

Wertvolle Bauteile

Die die Fassade gliedernden Bauteile wie Konsolen, Gesimse, Zierfelder usw. sind zu schützen und zu erhalten. Bei Umbauten sind sie zu sichern und in der Außenwand funktionsgerecht wieder einzubauen.

§ 6

Dachformen und Dacheindeckung

- 1) Dächer sind in ihrer Form und ihrer Neigung dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen. Es ist eine einheitliche Gliederung der Dachaufbauten anzustreben.

- 2) Als Dachform ist grundsätzlich das Satteldach mit mittigem First zulässig. Die Dächer sind mit beidseitig gleichem Gefälle zu errichten. Die Dachneigung soll 32° - 45° betragen. Ausnahmen sind zulässig.
- 3) Die Dächer von Anbauten sind als Satteldach, in Ausnahmefällen als Pult- oder Walmdach mit Anpassungen an die Hauptdächer anzulegen. Flachdächer sind für angebaute oder freistehende Garagen nach Antragstellung zulässig.
- 4) Für Wohngebäude und Nebenbauanlagen ist eine Dacheindeckung in Rottöne zu verwenden, außer Naturschieferendeckung.

§ 7

Dachaufbauten, Dachgauben, Dachfenster

- 1) Als Dachaufbauten sind nur stehende oder Schleppegauben zulässig.
- 2) Dachgauben dürfen grundsätzlich nicht von den Außenwänden ausgehen. Die Gesamtbreite aller Dachgauben darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand zur traufseitigen Gebäudewand muss - waagrecht gemessen - mindestens 0,50 m betragen.
- 3) Durchgehende Gaubenbänder sind zulässig in Beachtung von (2), Satz 3.
- 4) Andere Dachaufbauten, außer Schornstein dürfen den First nicht überragen. Sie sind nur im nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachbereich anzubringen.

§ 8

Ortgang und Traufe

- 1) Dachüberstände in Holz dürfen am Ortgang nicht mehr als 0,80 m betragen. Die Ausführung in Form eines Freisparrens ist möglich. Die Höhe des Ortgangsabschlusses darf 0,20 m nicht überschreiten.
- 2) Der Dachüberstand an der Traufe (Traufgesims) muss mindestens 0,20 m und darf höchstens 0,80 m betragen. Ausnahmen sind auf Antragstellung zulässig.
- 3) Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses (Ortgang, Traufbretter) ist ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen. Lasuren sind zulässig.

§ 9

Fenster, Rollläden, Klappläden

- 1) Fenster und sonstige Öffnungen, auch Schaufenster, sind grundsätzlich als stehende Rechtecke auszubilden (Höhe größer als Breite). Rundbogen- und Trapezformfenster sind in Ausnahmefällen zulässig.
- 2) Bei Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von baulichen Anlagen, insbesondere bei der Erneuerung von Fenstern sind Fensterteilungen, wie Sprossenfenster, Mittelstück oder Kreuzsprossenfenster, außer Messingsprossen, zu verwenden. Ausnahmen sind im Einzelfall bei nicht an der Straßenseite liegenden Fenstern oder bei Fenstern mit ungewöhnlich kleinen Maßen möglich.
- 3) Die Vorderkante des Fensterstockes ist mindestens 0,12 m hinter die Außenflucht zurückzusetzen. Diese Vorschrift gilt nicht für Fenster in Fachwerkgebäuden.
- 4) Rollläden und Klappläden sind farblich an die Fenster anzupassen. Aufsatzrollläden sind nicht zulässig.
- 5) Klappläden sind aus Holz zu fertigen und windgesichert anzubringen.

§ 10

Tore, Türen, Freitreppen

- 1) Bei der Sanierung sind alte Holztüren mit Kassettierung sowie Hof- und Scheunentore mit aufgesetzten Schmuckbrettern aufzuarbeiten.
- 2) Neue Türen und Tore sind in Material und Farbgebung der Gebäudefassade anzupassen.

§ 11

Einfriedungen

- 1) Die Einfriedungen von Grundstücken sind, soweit sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen oder von ihnen einsehbar sind, als Holzzäune oder Eisenzäune auszubilden.
- 2) Sockel für Zäune dürfen in der Regel nicht höher als 0,50 m sein. Aufgesetzte Zäune dürfen mit Sockel eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten.

§ 12

Werbeanlagen, Automaten im Bereich öffentlicher und privater Flächen und Fassaden

- 1) Firmen- und Reklameschilder sowie Hinweistafeln für private und gewerbliche Zwecke ab 0,50 m² dürfen nur nach Antragstellung angebracht werden. Mehrere Schilder an einem Objekt sind aufeinander abzustimmen und von der Gemeinde zu genehmigen.
- 2) Ausstattungsgegenstände an den Fassaden, wie Hausnummern, Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen und dergleichen, müssen gut sichtbar vom Straßenraum angebracht werden.
- 3) Die beabsichtigte Aufstellung von festen Werbeanlagen ist der Gemeinde anzuzeigen.
- 4) Die Anbringung von Warenautomaten im Ortsbereich ist anzeigepflichtig.
- 5) Die Anbringung kann versagt werden, wenn die Art der Installation und Gestaltung die öffentlichen und städtebaulichen Vorschriften beeinträchtigt.

§ 13

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde nur gewähren, wenn Sie den Zielen dieser Satzung nicht entgegenstehen und die für die Ausnahmen ausreichenden Gründe vorliegen.
- 2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiung gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichungen den Zielen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festlegungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 und 2 der ThürBO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, 29.04.2016
Gemeinde Schleusegrund
gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Nr.: 07/13/16 vom 29.03.2016

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 30.11.2015

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift der Hauptausschuss-Sitzung vom 30.11.2015.

Abstimmung:

5 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse des Gemeinderates

Nr.: 95/11/16 vom 06.04.2016

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 10. Gemeinderatssitzung vom 14.12.2015.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt den Ausbau des

Gemeindehauses Neustädter Straße 60, OT Schönbrunn Im Dachgeschoss und Nebengebäude zur Schaffung von 2 Wohnungen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Planungsarbeiten zu veranlassen.

Abstimmung:

11 Ja Stimmen 1 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 104/11/16 vom 06.04.2016**Beschlussgegenstand:**

Aufstellungsbeschluss zur Umsetzung der kommunalen Dorferneuerungsanträge für die Jahre 2016 und 2017 der Dorferneuerung im OT Schönbrunn der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt im Rahmen der Dorferneuerung OT Schönbrunn die Antragstellung für folgende DE-Maßnahme:

Sanierung Gemeindehaus Neustädter Straße 60, Außenfassade und Außenanlagen

Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Planungsarbeiten zeitgerecht zu veranlassen.

Abstimmung:

11 Ja Stimmen 1 Nein Stimme 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Entsprechend den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) hat jeder Einwohner die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben, dieser gilt dann bis zum Widerruf.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG iVm § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentliche-rechtliche Religionsgemeinschaft, der die Person nicht selbst angehört, sondern deren Familienangehörige

(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG)

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

(§ 50 Abs. 5 BMG)

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

(§ 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG)

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG)

Der Widerspruch kann ohne Angaben von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Pass- und Meldebehörde Schleusegrund, Eisfelder Str. 11, in 98667 Schönbrunn eingelegt werden.

Gültigkeit Personaldokumente

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schleusegrund und Masserberg weist darauf hin, dass Personaldokumente (Personalausweis, Reisepass) mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Jahren bzw. zehn Jahren ausgestellt werden.

Jeder Bürger, der der Ausweispflicht unterliegt, ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf ein neues Dokument zu beantragen. In der Regel reichen dafür drei bis vier Wochen vorher aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Gültigkeit ihrer Personaldokumente zu überprüfen.

Bei einem Aufenthalt im Ausland sollten die Personalausweise oder Reisepässe noch eine Mindestgültigkeit von einem halben Jahr besitzen.

Zur Beantragung eines neuen Dokumentes ist ein aktuelles Passfoto und die Vorlage der Geburts- oder Heiratsurkunde erforderlich.

Kreußel

Einwohnermeldeamt

Informationen aus dem Rathaus**Einladung zur Sitzung des Vereinsbeirates**

Die nächste Sitzung des Vereinsbeirates findet am
Donnerstag, den 26. Mai 2016 um 19.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Schleusegrund statt.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Friedhofsbegehung

Am Montag, dem **06.06.2016** findet unsere diesjährige Friedhofsbegehung auf den Friedhöfen der Gemeinde Schleusegrund statt.

Geprüft wird dabei die Standfestigkeit der Grabsteine, die Ordnung und Sauberkeit der Friedhöfe, der Baumbestand sowie der Zustand der Gräber.

Die Kontrolle der Grabsteine führt der TÜV Thüringen durch.

Martina Kreußel
Friedhofsverwaltung

Information zum Grabmal ohne Pflanzfläche und zum grünen Rasen

Bei der Wahl der oben genannten Beisetzungsarten erhalten die Angehörigen ein Informationsblatt von der Friedhofsverwaltung. Die Hinterbliebenen bzw. die Nutzungsberechtigten der Grabstätten werden darüber informiert, dass für das Grabmal ohne Pflanzfläche eine zentrale Ablagestelle für Gebinde, Blumenschalen und Schnittblumen errichtet wurde. Nur an dieser Stelle ist es gestattet, Grabschmuck abzulegen.

Obwohl die betroffenen Bürger mit ihrer Unterschrift erklären, dass sie vor der Beisetzung ihres Angehörigen mit den Vorschriften einverstanden sind, kommt es immer häufiger vor, dass Schalen oder Blumen vor dem Grabstein abgelegt werden.

Auch vor dem Gedenkstein am grünen Rasen werden trotz Einverständniserklärung über die Beisetzungsvorschriften Schalen, Vasen und Blumen abgelegt.

In nächster Zeit wird durch die Friedhofsverwaltung die Einhaltung der Benutzervorschriften häufiger kontrolliert und die Verstöße werden mit einem Bußgeld geahndet.

Wir bitten wiederholt um Einhaltung der Benutzer- Vorschriften!

Martina Kreußel

Friedhofsverwaltung

Informationen zum Baugeschehen

DE-Maßnahme Umbau ehemalige Schule OT Biberschlag

Die Arbeiten zur Gestaltung der Außenanlagen sowie die Restarbeiten im Heizung/Sanitär-Bereich sind beendet. Die restlichen Arbeiten für den Außenputz und Anstrich an der Fassade des Anbaus werden im Monat Mai abgeschlossen.



Friedhof OT Gießübel

Auf dem Friedhofsgelände im Ortsteil Gießübel wurden umfangreiche bauliche Maßnahmen durchgeführt. Hierbei wurde die einsturzgefährdete Stützmauer an der Friedhofshalle grundhaft erneuert, ein behindertengerechter Zugang zur Friedhofshalle hergestellt, der Zugang zum „Grünen Rasen“ neu gestaltet, sowie Baumfällungen beschädigter Bäume aus Gründen der öffentlichen Sicherheit durchgeführt. Außerdem wurde bei dieser Maßnahme der Betonmast durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH entfernt und die Erdverkabelung realisiert.



DE Schönbrunn- kommunale Baumaßnahmen

- Verrohrung Büchelbach mit Straßenerneuerung, Gebäudeabriss und Platzgestaltung

Nach dem Gebäudeabriss 2015 werden dieses Jahr die restlichen Arbeiten durchgeführt. Dazu gehören die Büchelbachverrohrung mit Straßensanierung, Verlegung der Versorgungsleitungen (Elektro, Erdgas, Wasser/ Abwasser, Telekom, Straßenbeleuchtung) und Platzgestaltung der Abrissfläche. Die Vergabe der Bauleistungen beschließt der Gemeinderat am 30.05.2016, so dass der Baubeginn ab Mitte Juni erfolgen kann.

- Lindenplatzgestaltung mit Dorfbrunnen, Gebäudeabriss, Parkplätze für Kindergarten

Der Gebäudeabriss und der Abbau eines Stahlgittermastes sowie die Neuverkabelung der Oberen Gasse gemeinsam mit der TEN-Thür. Energienetze GmbH ist letztes Jahr realisiert worden und 2016 werden die restlichen Arbeiten zur Platzgestaltung und Anlage der Parkflächen durchgeführt. In Vorbereitung dieser Maßnahmen werden E-Verkabelungsarbeiten durch die TEN im Gehwegbereich Eisfelder Straße und „An der Struth“, sowie der Abbau des 2. Stahlgittermastes durchgeführt. Der Gemeinderat beschließt ebenfalls am 30.05.2016 die Vergabe der Bauleistungen zur Gestaltung des Dorfplatzes und Errichtung der Parkplätze.



Erweiterung Kindergarten „Sonnenblume“

Unterdessen ist der Umzug des Kindergartens nach Gießübel ins Ausweichobjekt Kulturhaus/Waldbaude erfolgt und nach der Vergabe der ersten 3 Lose in der letzten Gemeinderatssitzung sind die Vorbereitungen zur Baumaßnahme in vollem Gange. Das bisherige Gründach wurde bereits durch die Bauhofmitarbeiter zurückgebaut und Anfang Mai beginnen die Rohbauarbeiten mit der Errichtung des neuen Eingangsgebäudes. Gleichzeitig werden die Holzbauarbeiten für Wände und Dach vorbereitet und montiert. Richtfest ist Ende Juni geplant. Die Arbeiten zum Los Dacheindeckung werden im Juli durchgeführt. Die restlichen 12 Lose werden in der nächsten Gemeinderatssitzung am 30.05.2016 zur Vergabe beschlossen. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme und der Wiedereinzug soll bis Ende September vollzogen sein.



Weitere DE-Maßnahmen in Schönbrunn

Am Ende des Jahres 2015 erhielt die Gemeinde Schleusegrund noch zwei Zuwendungsbescheide zu beantragten DE-Maßnahmen für den OT Schönbrunn. Das ist einmal die Herstellung eines Wander-u. Caravanparkplatzes und die Sanierung des Sportplatzgebäudes.

Für weitere neu beantragte DE-Maßnahmen hat die Gemeinde für 3 Maßnahmen Bescheide zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten. Dazu gehören:

- Sanierung Gemeindehaus ,Neustädter Str. 60 mit Außenfassade und Außenanlage
- Sanierung Schwimmbadgebäude/Dacheindeckung, Außen-treppenanlage, Pflasterarbeiten
- Ausbau Kommunalstraße „Feldweg“

K. Heß / Bauamt

Festkomitee Gießübel

Michaelis, Freddy Vorsitzender
 Aßmann, Marita
 Warlich, Marco
 Luther, Ottmar
 Geier, Willi
 Dentel, Wolfgang
 Voigt, Gerhard
 Hörnlein, Klaus

Anregungen und Hinweise zu Veranstaltungen können gerne an die Vorsitzenden gerichtet werden.

**Eberhard Vogt
 Vorsitzender des Festkomitees Biberschlag**

**Freddy Michaelis
 Vorsitzender des Festkomitees Gießübel**

Mitteilungen

500 Jahre Gasthaus Hütte

Am 20. April 2016 haben 23 Bürgerinnen und Bürger unseres Ortes einen Einsatz zum Frühjahrsputz an der „Hütte“, wo am 17./18. September diesen Jahres gefeiert werden soll, durchgeführt. Allen Beteiligten soll auf diese Weise gedankt werden.

Am 26. Mai 2016 findet in der Gaststätte „Dürrbachquelle“ um 18.00 Uhr die nächste Beratung zur Vorbereitung der Hüttenjubiläumsfeier statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.



Das Organisationsteam der 500 Jahr-Feier

700 Jahr Feiern in den Ortsteilen Gießübel und Biberschlag

Im Jahr 2017 können die Ortsteile Biberschlag und Gießübel auf ihr 700-jähriges Bestehen zurück blicken. Aus diesem Anlass bildeten sich in beiden Ortsteilen Festkomitees.

Nachstehend geben wir Ihnen hiermit die Mitglieder bzw. die Ansprechpartner zur Kenntnis.

Festkomitee Biberau

Vogt, Eberhard Vorsitzender
 Witter, Joachim
 Höhn, Ingrid
 Hergert, Peggy
 Schmidt, Rolf
 Hinz, Markus
 Steinert, Wolfgang
 Wirsching, Hans
 Hofmann, Swenja
 Volkmar, Harald

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren zum Geburtstag im **Monat Mai 2016** und wünschen Gesundheit und Wohlergehen.

Ortsteil Biberschlag

Frau Gisela Fleischhauer zum 80. Geburtstag
 Frau Beate Sieber zum 70. Geburtstag

Ortsteil Engenstein

Herrn Klaus-Dieter Bartelt zum 70. Geburtstag

Ortsteil Gießübel

Frau Rita Lampert zum 75. Geburtstag
 Frau Heidrun Reimann zum 70. Geburtstag

Ortsteil Schönbrunn

Frau Helga Amarell zum 85. Geburtstag
 Frau Inge Börner zum 80. Geburtstag
 Frau Sophie Melde zum 80. Geburtstag



Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 25.05.2016

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 04.06.2016



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 20 50 - 21

Verantwortlich für Text:
 Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79

Verantwortlich für Anzeigen:
 David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages;
Erscheinung: monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag beziehen.

Herzliche Glückwünsche zu Ehejubiläen

Am 23. März 2016 feierten die Eheleute Elfriede und Manfred Börner aus Schönbrunn und am 20. April 2016 die Eheleute Gisela und Burkhard Eichhorn aus Gießübel das Fest der Diamantenen Hochzeit. Seit 60 Jahren sind die Paare glücklich verheiratet. Manche Höhen und Tiefen wurden durchlebt.

Bürgermeister Heiko Schilling und Landrat Thomas Müller überbrachten den Jubelpaaren die herzlichsten Glückwünsche und wünschten für die kommenden Jahre noch eine gute Gesundheit und viel Freude im Kreise Ihrer Familien.



Eheleute Börner



Eheleute Eichhorn

Das seltene Fest der Steinernen Hochzeit (67 ½ Jahre) feierten am 10. April 2016 die Eheleute Liesbeth und Bernhard Müller aus Schönbrunn. Bürgermeister Heiko Schilling und Landrat Thomas Müller zählten an diesem sonnigen Morgen zu den ersten Gratulanten und wünschten dem Paar noch viele gemeinsame Jahre bei guter Gesundheit im Kreise ihrer Familien.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

Sonntag, 08. Mai	09:00 Uhr	Gottesdienst	Biberschlag, Kirche
	10:00 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Kirche
Montag, 09. Mai - Freitag, 13. Mai	10.00 - 16.00 Uhr	Jugendraum geöffnet (Billard, PC-Spiele, Wii, Kickertisch, Basteln)	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte-Jugendraum
Dienstag, 10. Mai	14:00 Uhr	Kaffeerunde und Spielenachmittag	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
	19:30 Uhr	Lichtstube	Schönbrunn, Pfarrhaus
Mittwoch, 11. Mai	14:00 Uhr	Ausflug ins Grüne	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
	14:00 Uhr	Gemeindenachmittag	Schönbrunn, Pfarrhaus
	16.30 - 18.30 Uhr	Fußball	Schönbrunn, Turnhalle
	19:30 Uhr	GKR- Sitzung	Biberschlag, Pfarrhaus
Donnerstag, 12. Mai	14:00 Uhr	Ausflug zum Wochenendeinkauf (Anmeldung bitte bis 11.05.2016)	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Samstag, 14. Mai	10:00 Uhr	Arbeitseinsatz	Schönbrunn, Terrassenbad
Pfingstsonntag, 15. Mai	09:00 Uhr	Gottesdienst	Biberschlag, Kirche
	10:00 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Kirche
	13:30 Uhr	Gottesdienst	Gießübel, Kirche
	14:00 Uhr	Pfingstfest der Volksmusik	Steinbach, Naturtheater
Mittwoch, 18. Mai - Freitag, 20. Mai	10.00 - 16.00 Uhr	Jugendraum geöffnet (Billard, PC-Spiele, Wii, Kickertisch, Basteln)	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte-Jugendraum
Dienstag, 17. Mai	19:30 Uhr	Lichtstube	Schönbrunn, Pfarrhaus
Mittwoch, 18. Mai	14:00 Uhr	Wanderung in die Natur	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
	16.30 - 18.30 Uhr	Fußball	Schönbrunn, Turnhalle
Donnerstag, 19. Mai	14:30 Uhr	Gemeindenachmittag	Biberschlag, Pfarrhaus
Samstag, 21. Mai	14:00 Uhr	Eröffnung Badesaison	Schönbrunn, Terrassenbad
Sonntag, 22. Mai	10:00 Uhr	Gottesdienst zur Jubelkonfirmation	Schönbrunn, Kirche
	14:30 Uhr	Männerchorsingen	Schönbrunn, Wanderhütte
	17:00 Uhr	Konzert des Männerchor zur Jubelkonfirmation mit Andacht	Gießübel, Kirche
Montag, 23. Mai - Freitag, 27. Mai	10.00 - 16.00 Uhr	Jugendraum geöffnet (Billard, PC-Spiele, Wii, Kickertisch, Basteln)	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte-Jugendraum

Montag, 23. Mai	17.00 - 19.00 Uhr	Tanzgruppe	Schönbrunn, Turnhalle
Dienstag, 24. Mai	14:00 Uhr	Gartenspiele	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
	19:30 Uhr	Lichtstube	Schönbrunn, Pfarrhaus
Mittwoch, 25. Mai	14:00 Uhr	Ausflug nach Streufdorf	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
	16.30 - 18.30 Uhr	Fußball	Schönbrunn, Turnhalle
Montag, 30. Mai - Freitag, 03. Juni	10.00 - 16.00 Uhr	Jugendraum geöffnet (Billard, PC-Spiele, Wii, Kickertisch, Basteln)	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte-Jugendraum
Freitag, 27. Mai	19:30 Uhr	GKR- Sitzung	Schönbrunn, Pfarrhaus
Samstag, 28. Mai	10:00 Uhr	Bibertaler Wandertag	Bibersschlag, Festplatz
Sonntag, 29. Mai	10:00 Uhr	Gottesdienst zur Goldenen Konfirmation	Bibersschlag, Kirche
	17:00 Uhr	GKR- Sitzung	Gießbübel
Montag, 30. Mai	17.00 - 19.00 Uhr	Tanzgruppe	Schönbrunn, Turnhalle
Dienstag, 31. Mai	19:30 Uhr	Lichtstube	Schönbrunn, Pfarrhaus
Mittwoch, 01. Juni	14:00 Uhr	Ausflug nach Schnett und nach Masserberg	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
	16.30 - 18.30 Uhr	Fußball	Schönbrunn, Turnhalle
Freitag, 03. Juni - Sonntag, 05. Juni		9. Freies Bergrennen , weitere Infos unter www.freies-bergrennen.de	Waldau & Steinbach
Sonntag, 05. Juni	09:00 Uhr	Gottesdienst	Bibersschlag, Kirche
	10:00 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Kirche
	13:30 Uhr	Gottesdienst	Gießbübel, Kirche
Samstag, 11. Juni	17:00 Uhr Einlass 16:00 Uhr	Blasmusik aus Böhmen, Franken & Thüringen, Kartenvorverkauf unter 036874 79111 oder 79121	Steinbach, Naturtheater

Die Amtsblatt-Redaktion ist im Interesse aller Leserinnen und Leser bemüht, öffentliche Veranstaltungen jeder Art im Schleusegrund möglichst umfassend anzukündigen. Wenn Sie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe (Juni 2016) für eine Veranstaltung (z.B. Ihres Vereins) werben möchten, schreiben Sie uns bis **spätestens Mittwoch, 25.05.2016** eine E-Mail an amtsblatt@schleusegrund.de.

Vereine und Verbände

Der Musik-Verein e.V. Steinbach lädt ein zu:

Blasmusik

aus

Böhmen, Franken & Thüringen

mit dabei:

PODHORANKA
EUDAIMONIA
WACHBERGMUSIKANTEN
BLASORCHESTER STÜTZERBACH

SAMSTAG, 11.06.2016
Beginn: 17.00 Uhr
Einlass ab 16.00 Uhr
Naturtheater Steinbach-Langenbach
Eintritt Tageskasse: 10,00 €;
Im Kartenvorverkauf: 9,00 € unter ☎ 036874/79111 o. 79121



Dem Anlass entsprechend werden wir „Budweiser Bier“ und „Pilsner Urquell“ ausschenken.
Frischer Kuchen, Zwiebelkuchen & frisches Brot kommen aus dem Steinbacher Backofen, extra aus Anlass dieses besonderen Tages.